

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

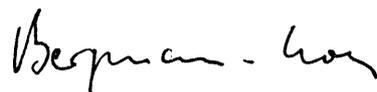
Drucksache Nr. 24 a

Beschlußempfehlung
des Ausschusses Deutsche Einheit
vom 18. Juni 1990
zum Antrag des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990
(Drucksache Nr. 24)

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zum Vertrag
über die Schaffung einer
Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und
der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990
(Verfassungsgesetz)
vom

Die Volkskammer macht sich die in der Stellungnahme des Ausschusses Deutsche Einheit enthaltenen Forderungen und Feststellungen zu eigen und erteilt die entsprechenden Aufträge.



Bergmann-Pohl

Vorsitzende

Stellungnahme

des federführenden Ausschusses Deutsche Einheit zum überwiesenen Gesetz zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. 5. 1990

(Drucksache Nr. 24)

- I. Die im Staatsvertrag vereinbarte Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion ist der bislang wichtigste Schritt zur Einheit Deutschlands. Seine komplexen Regelungen sind, trotz der unvermeidbaren Kürze der Zeit, weitestgehend ausgestaltet. Alle mitberatenden Ausschüsse der Volkskammer stimmen dem Staatsvertrag mehrheitlich zu. Ihre Stellungnahmen lagen den Beratungen des Ausschusses Deutsche Einheit zugrunde. Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuß Deutsche Einheit mit Mehrheit der Stimmen beschlossen, der Volkskammer der DDR die Annahme des Gesetzes zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (Drucksache Nr. 24) zu empfehlen.

- II. Angesichts der Größe der gestellten Aufgaben und der kurz bemessenen Zeit zu ihrer Bewältigung, enthält der Staatsvertrag Regelungen und Aussagen, die der Klärung bedürfen. Diese sollten die beiden Vertragsparteien im Geiste wechselseitigen Verständnisses für die jeweiligen Interessen in völkerrechtlich geeigneter Form vor der Beschlußfassung ihrer Parlamente herbeiführen. Der Ausschuß Deutsche Einheit fordert deshalb die Regierung der DDR auf, mit der Regierung der BRD in folgenden Punkten einvernehmliche Erläuterungen abzugeben, ohne dadurch den Staatsvertrag zu verändern oder zu ergänzen:

1. Das Bekenntnis zum Privateigentum als unverzichtbarer Bestandteil einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung schließt nicht aus, Unternehmen aller Wirtschaftsformen chancengleiche Tätigkeit zu ermöglichen und genossenschaftlich organisierte Betriebe gleichberechtigt in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Die DDR erläßt im Zuge der Neuregelung ihrer Eigentumsordnung insbesondere Rechtsvorschriften auf folgenden Gebieten:
 - Schaffung eines Bodenrechts, das gewährleistet, daß land- und forstwirtschaftliches Bodeneigentum in Übereinstimmung mit dem Wohl der Allgemeinheit ausgeübt wird, daß bisheriges Volkseigentum an land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden im Sinne marktwirtschaftlicher Ordnung grundsätzlich innerhalb geeigneter Rechtsformen durch eine spezielle Treuhandgesellschaft privatisiert oder in begründeten Fällen in Staatseigentum, Eigentum der Länder bzw. von Gebietskörperschaften überführt wird.
Für eine Übergangszeit wird der Erwerb von land- und forstwirtschaftlich genutztem Grund und Boden mit Ausnahme für Gewerbegebiete (entsprechend Anlage IX des Staatsvertrages) durch Gebietsfremde, die vor dem 7. 10. 1989 ihren Sitz nicht in der DDR hatten, ausgeschlossen. Die Beleihbarkeit des Grund und Bodens wird gewährleistet. Es werden dadurch Investitionen ermöglicht. Spekulationen werden durch die Einführung einer Abstandszahlung nach einer noch festzulegenden Frist verhindert.
 - Gesetzliche Sicherung der Eigentumsrechte der DDR-Bürger aus der Bodenreform und anderer durch Alliierte Rechtsprechung entstandener Eigentumsverhältnisse.
 - Gesetzliche Regelungen zur rechtsstaatlichen Überprüfung von Enteignungen außerhalb der Bodenreform und des Alliierten Rechts auf Antrag der Betroffenen unter Berücksichtigung der jetzigen Eigentumsverhältnisse, wobei die Interessen der DDR-Bürger, die in Treu und Glauben auf bzw. an derartigem Grund und Boden Rechte erworben haben, zu wahren sind.

- Einführung eines Erbbaurechts, das den Regelungen der BRD entspricht (Ausschluß einer rückwirkenden Geltung).
 - Gesetzliche Regelungen zur Verhinderung von Spekulationen mit Grund und Boden, die über den in Ziffer 4 der Anlage IX enthaltenen Hinweis auf die Möglichkeit rechtsstaatlicher Vereinbarungen hinausgehen.
 - Gesetzliche Zulassung besonderer Eigentumsformen für die Beteiligung der öffentlichen Hand am Wirtschaftsverkehr (unter Beachtung von Artikel 1, Absatz 3, Satz 2).
2. Die im Staatsvertrag enthaltenen Bindungen der DDR hinsichtlich der Verwendung der Erlöse aus der Privatisierung des volkseigenen Vermögens bzw. des Treuhandvermögens (Artikel 10, Absatz 6; Artikel 26, Absatz 4; Artikel 27, Absatz 3) werden von den Vertragsparteien so verstanden, daß an erster Stelle die Strukturanpassungshilfen, danach die teilweise Deckung eines Haushaltsdefizits zu einer üblichen Höhe, danach der Staatsverschuldung und in angemessener Höhe an vierter Stelle die vermögensbildenden Maßnahmen stehen müssen. Als Treuhandvermögen im Sinne des Artikels 26, Absatz 4, und Artikel 27, Absatz 3, zählen nicht das volkseigene Wohneigentum, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in kommunales Eigentum zu überführendes Volkseigentum. Durch die in Artikel 10, Absatz 6, vorgenommenen Bestimmungen wird der Verkauf von Anteilscheinen am Volkseigentum an Bürger der DDR zu Vorzugsbedingungen nicht berührt.
3. Soweit Änderungen und Ergänzungen gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages Gegenstände der Gesetzgebung berühren, bedürfen sie der Zustimmung der Parlamente. Die nach Anlage II, Abschnitt I, Artikel 2, 3. Absatz, einzuholenden Stellungnahmen der DDR zu Änderungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen werden unter Mitwirkung der jeweiligen Ausschüsse der Volkskammer abgegeben.

4. In Ausfüllung des Artikels 16, Absätze 1 und 4, ist ein Gesetz zur Bildung einer Umweltunion anzustreben. Schwerpunkte dieses Gesetzes müssen neben den Bestandteilen des Staatsvertrages und seiner Anlagen ein Umweltrahmengesetz, das zeitgleich mit dem Staatsvertrag in Kraft treten soll, sowie weitere Gesetze und Maßnahmen zur
 - ökologisch und energiewirtschaftlich orientierten Forschung und deren technologischer Umsetzung,
 - Erweiterung von Umwelterziehung, -bildung und -information,
 - Durchsetzung ökologischer Landbewirtschaftung,
 - Durchsetzung eines umweltverträglichen Verkehrskonzeptes
 - sowie zur sparsamsten und effektivsten Ressourcennutzung sein.
 5. Sicherung des Bestehenbleibens und der Finanzierung der bisherigen Sozialleistungen für Frauen und Familien, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist.
 6. Bildung eines Kulturfonds, durch den die Finanzierung überregionaler Kulturleistungen und -projekte von nationaler Bedeutung auf dem Territorium der DDR ermöglicht wird. Dazu ist die Sicherung einer Anschubfinanzierung für die Übergangszeit bis zur vollen Wahrnehmung der Kulturhoheit durch die Länder zu vereinbaren.
 7. Neuordnung der entwicklungspolitischen Zielsetzung unter dem Aspekt einer baldigen Einheit Deutschlands.
- III. Entsprechend Artikel 35 des Staatsvertrages werden von den beiden deutschen Staaten und dritten Staaten abgeschlossene völkerrechtliche Verträge nicht berührt. Der Ausschuß Deutsche Einheit fordert die Regierung auf, die sich aus dem Staatsvertrag ergebenden Konsequenzen bezüglich der äußeren Aspekte der deutschen Einigung in weiteren völkerrechtlichen Vereinbarungen zu fixieren.

Wichtige Eckpunkte dieser Dokumente sollten sein

- das auf Vertrauen und Zusammenarbeit begründete Verhältnis des geeinten Deutschlands zu seinen Nachbarstaaten,
- die Bekräftigung der völkerrechtlichen Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze,
- der sicherheitspolitische Status des geeinten Deutschlands, insbesondere
 - . die aktive Mitgestaltung eines europäischen Sicherheitssystems,
 - . das Streben nach etappenweiser Auflösung der Militärblöcke,
 - . der Verzicht Deutschlands auf Herstellung, Stationierung, Verfügung und Weitergabe von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungsmitteln.

IV. Voraussetzung für die Ratifizierung des Staatsvertrages ist die vorausgehende Verabschiedung des "Verfassungsgesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR (Verfassungsgrundsätze)". In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, welche verfassungsrechtlichen Bestimmungen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages und der Verfassungsgrundsätze noch Gültigkeit haben.

V. Zur Umsetzung von Bestimmungen des Staatsvertrages empfiehlt der Ausschuß Deutsche Einheit der Volkskammer, die Regierung der DDR aufzufordern, die in Anlage 1 genannten Gesetze auszuarbeiten und ihr zur Beschlußfassung zuzuleiten und die in Anlage 2 aufgeführten Verordnungen und Maßnahmen zu erlassen bzw. zu realisieren.

Berlin, 18. Juni 1990

Anlage 1

Von der DDR auszuarbeitende bzw. zu übernehmende Gesetze

1. Mediengesetz der DDR
2. Gesetz zur Überführung des kulturellen staatlichen Eigentums der bisherigen DDR in den Besitz der zu bildenden Länder bzw. nationalen Stiftungen
3. Krankenversicherungsgesetz
4. Krankenhausfinanzierungsgesetz
5. Gesetz zur Regelung der Trägerschaft für ambulante Gesundheitseinrichtungen
6. Rettungsgesetz
7. Kammergesetz (für Ärzte)
8. Gesetz zur Errichtung eines Verfassungsgerichtes
9. Baugesetzbuch (auf der Basis der BRD-Gesetze)
10. Raumordnungsgesetz (auf der Basis der BRD-Gesetze)
11. Produkthaftungsgesetz
12. Konkursstrafrecht
13. Neuregelung der Wiedereingliederung von Strafgefangenen
14. Leitliniengesetz, das für die Privatisierung ein wettbewerblich orientiertes transparentes Verfahren, z. B. Ausschreibung, vorsieht
15. Übernahme und Anpassung des Bundespersonalvertretungsgesetzes für das Bildungs- und Hochschulwesen
16. Gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Strukturverbesserung des Bildungswesens und seiner föderativen Struktur

Anlage 1/2

17. Gesetze und Verordnungen zur Durchführung des Staatsvertrages auf abrüstungs- und verteidigungspolitischem Gebiet
18. Künstlersozialversicherungsgesetz (auf der Basis der BRD-Gesetze)
19. Grundstückerwerbssteuergesetz (auf der Basis der BRD-Gesetze)

Anlage 2

Von der DDR zu realisierende Verordnungen und Maßnahmen

1. Anerkennung der Gemeinnützigkeit der verschiedenen Künstlerverbände und -organisationen bis zum 1. 7. 1990
2. Verbot der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, die zur Zeit kulturell genutzt werden und für die auch weiterhin ein solcher Bedarf besteht
3. Wahrung der Gesichtspunkte von Denkmal- und Stadtbildpflege bei Nutzungsveränderungen von Gebäuden in Innenstädten
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Kulturlandschaften bei Anwendung der in Anlage IX, Abschnitt 1 und 2, vorgeschriebenen Regelungen
5. Niederlassungsordnung (für Ärzte)
6. Honorarordnung (für Ärzte)
7. Gewährleistung der Chancengleichheit von bisherigen Formen der ambulanten medizinischen Betreuung im freien Wettbewerb
8. Mitsprache der Kommunen bei Entscheidungen über das jeweilige Modell der ambulanten medizinischen Versorgung
9. Sicherung der Belange der Jugendlichen bei der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung
10. Verordnung, daß bei Änderung von Versicherungsbedingungen und Tarifen zu Ungunsten des Bürgers der ohne Verlust aus Versicherungsverhältnissen ausscheiden kann
11. Verordnungen und Richtlinien für eine den Interessen der DDR dienende Umsetzung der Bestimmungen aus Anlage IX, die mindestens enthalten sollten:
 - Richtlinie für die Wertermittlung und den marktorientierten Verkauf von Grundstücken
 - Rückkaufrecht bei Zweckentfremdung und Investitionsverzögerung

- Entscheidungsrecht der Gebietskörperschaften über die Zahl und Größe der Bereitstellung von volkseigenen Grundstücken in Gewerbegebieten

- 12. Gezielter Einsatz der finanziellen Starthilfe aus der BRD zur Arbeitsplatzbeschaffung in der DDR, z. B. durch bevorzugte Vergabe von Aufträgen aus der öffentlichen Hand an bestehende oder entstehende Betriebe auf dem Territorium der DDR besonders im 2. Halbjahr 1990

- 13. Schaffung von Anlagemöglichkeiten der Spareinlagen von DDR-Bürgern zum Erwerb von Eigentumswohnungen, zum Eigenheimbau, zum Erwerb von Gewerberäumen und -flächen sowie landwirtschaftlicher Nutzfläche im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe

- 14. Präzisierung der im Artikel 10, Absatz 6, des Staatsvertrages enthaltenen Möglichkeit zur Einräumung verbriefter Anteilsrechte am volkseigenen Vermögen

- 15. Verordnung zur sozialen Absicherung der Studierenden (Erhöhung der Stipendien, Erhalt und schrittweise Verbesserung der sozialen Bedingungen, z. B. Wohnheimmieten, Mensa usw.)

- 16. Einstellungen und Umsetzungen im Bildungswesen, die nach dem 7. 10. 1989 erfolgten, sind auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

- 17. Der Erwerb von Betrieben durch private Investoren darf nicht zur Schließung von pädagogischen Einrichtungen dieser Betriebe führen.

Minderheitenvotum der Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90 / Grüne
im Ausschuß Deutsche Einheit

Wir bejahen die deutsche Einheit.

Den paraphierten Staatsvertrag lehnen wir aber aus verfassungsrechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Bedenken und wegen der schweren sozialen Auswirkungen infolge der Terminsetzung für die Währungsunion ab.

I. Wir stellen fest:

1. Wenn Deutschland Vertrauen erwerben will, muß es bei Abschluß des Staatsvertrages die Oder-Neiße-Grenze anerkennen und sich in ein kooperatives Sicherheitssystem einbinden, das aus dem KSZE-Prozeß erwächst und an die Stelle der Militärblocke tritt.
2. Ein vereintes entmilitarisiertes Deutschland muß auf den Besitz und den Vertrieb von nuklearen und anderen Vernichtungswaffen verzichten und muß zur Auflösung der NATO anstatt zu ihrer Stärkung beitragen. Die Politik für ein demokratisches Europa der Regionen und ein verantwortliches und solidarisches Engagement im Interesse der Länder der Dritten Welt gehören untrennbar zusammen.
3. Die Einheit ist keine bloß wirtschaftliche, sie ist vor allem eine demokratische und politische Frage. Sie kann deshalb nicht über die Köpfe der Menschen hinweg nur von den Regierungen und Interessengruppen gestaltet werden. Mit dem Staatsvertrag setzen sich die Regierungen an die Stelle des Gesetzgebers. Die Parlamente werden zu Statisten degradiert.
4. Die DDR gibt ihre Souveränität in entscheidenden Teilen ab, ohne daß die staatliche Einigung zeitlich und sachlich geregelt ist. Mit der Ablehnung des Verfassungsentwurfes des Runden Tisches als vorläufiges Grundgesetz haben die Regierungsparteien der DDR ein Rechtsvakuum geschaffen und verhindert, daß sich der Staatsvertrag im Rahmen einer gültigen Verfassung bewegt. Die dem Parlament vorgelegten Verfassungsgrundsätze ordnen DDR-Recht den Bestimmungen des Staatsvertrages unter. Die Bürgerinnen und Bürger der DDR und ihr Parlament werden einem Rechtssystem ausgesetzt, auf das sie keinerlei Einfluß hatten und haben.

5. Die Übernahme bundesdeutscher Umweltgesetzgebung bedeutet für die DDR zwar eine Verbesserung, zugleich aber die Gefahr zur Wiederholung in der Bundesrepublik gemachter Fehler. Eine ungehemmte Wachstumspolitik produziert zunehmende ökologische Folgekosten und untergräbt unsere Lebensgrundlagen.
6. Der Vertrag führt zu einem Ausverkauf des Produktivvermögens sowie von Grund und Boden in der DDR.
7. Der Vertrag bedeutet einen kalten Schock für das Wirtschaftssystem mit Massenarbeitslosigkeit und nicht absehbaren sozialen und innenpolitischen Folgen. Das soziale Netz und wirksame Interessenvertretungen sind unterentwickelt und im Vertrag nicht ausreichend abgesichert.
8. Frauen, die auch in der Vergangenheit die Hauptlasten der Fehlentwicklungen zu tragen hatten, werden erneut zu den Verliererinnen gehören. Die Sicherung ihrer Interessen ist kein Thema im Staatsvertrag.

II. Auf dem Hintergrund unserer grundlegenden Kritik am vorgelegten Staatsvertrag fordern wir:

1. Beide deutschen Staaten vereinbaren die Bildung einer verfassungsgebenden Versammlung und eine Volksabstimmung in der BRD und DDR über den auszuarbeitenden Verfassungsvorschlag.
2. In einem Briefwechsel mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gibt die Regierung der DDR völkerrechtlich verbindlich die folgende Erklärung ab:

"In Erläuterung des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 stellen die Hohen Vertragsschließenden Seiten fest:

- I. Berühren die im Artikel 9 des Vertrages vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen Gegenstände der Gesetzgebung, bedürfen sie der Behandlung und Ratifizierung durch die Volkskammer der DDR.
- II. Änderungen zu Gesetzen und Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, deren Übernahme durch die DDR nach

Anlage II. I,2 vorgesehen ist, bedürfen der Behandlung und Ratifizierung durch die Volkskammer. Verordnungen der Regierungen sind den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer vor ihrer Verabschiedung zur Kenntnis zu geben."

3. Schulden von DDR-Betrieben gegenüber der Staatsbank der DDR sind weitgehend zu streichen. Die verbleibenden Restschulden sollen differenziert umbewertet und ihre Tilgung sinnvoll terminiert werden.
4. Als Gegengewicht zu dem vereinbarten Souveränitätsverlust der DDR in der Geld- und Währungspolitik erhält die Staatsbank der DDR provisorisch bis zur Bildung der Landeszentralbanken in der DDR 5 stimmberechtigte Sitze im Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank.
5. Erlöse aus dem Verkauf oder der Beleihung von Grund und Boden und von volkseigenen Wohnungen in der DDR sollen nicht vorrangig zur Strukturanpassung und Haushaltssanierung, sondern zur Vermögensbildung verwendet werden.
6. Zur breiten Vermögensstreuung sollen alle Bürgerinnen und Bürger der DDR einklagbare Anteilsrechte am Volkseigentum der DDR erhalten. Belegschaften wird durch besondere Anteilsrechte die Möglichkeit gegeben, Eigentum an ihren Betrieben zu erwerben und so demokratische Mitbestimmungsmodelle zu verwirklichen.
7. Um akute Gefahren für Leben und Umwelt zu beseitigen, ist der sofortige Ausstieg aus der Atomenergie unumgänglich. Zum Schutz des Klimas ist ein Strukturhilfeprogramm für ein dezentrales, regionales Energiesystem mit Vorrang für Energieeinsparung und erneuerbare Energiequellen notwendig.
8. Die deutsche Umweltpolitik sollte künftig auf der Grundlage gestaltet werden, daß der Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage gegenwärtiger und künftiger Generationen Pflicht des Staates und aller Bürgerinnen und Bürger ist.

Dabei sehen wir folgende Schwerpunkte:

- Für hochbelastete Industriegebiete bedarf es eines Gesamtkonzepts, das auf der Grundlage der ökologischen und sozialen Bedingungen die Eckpunkte für Neuinvestitionen vorgibt. Struktur-

hilfeprogramme müssen sich nach vorgegebenen Umweltsqualitätszielen orientieren.

- Durch ein Strukturhilfeprogramm müssen energiesparende Maßnahmen durchgeführt, ein dezentrales Energiesystem mit Blockheizkraftwerken und erneuerbaren Energien aufgebaut und das Fernwärmenetz saniert werden.
 - Die in der DDR gewonnenen Erfahrungen bei der Erfassung und Verwertung von Abfällen, die Voraussetzungen eines vernünftigen Abfallwirtschaftskonzeptes sein könnten, müssen beibehalten und ausgebaut werden.
9. Für die Erlangung einer Sozialunion sehen wir folgende Schwerpunkte:
- Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung. Während des ersten Jahres nach der Währungsumstellung ist ein Bestandsschutz für alle Sozialleistungen erforderlich, um dem Anstieg der Lebenshaltungskosten entgegenzuwirken. Bei einer Preissteigerungsrate von mehr als 5 % sollte eine automatische Anpassung erfolgen.
 - Die Rentnerinnen und Rentner in der DDR gehörten bisher zu den sozial Schwächsten. Die vorgeschriebene Norm von 45 Erwerbsjahren bei durchschnittlichem Einkommen werden viele - insbesondere Frauen - nicht erfüllen. Wir fordern eine angemessene dynamisch angepaßte Mindestrente, die über dem zukünftigen Sozialhilfeniveau liegt.
 - Die im Staatsvertrag Art. 20 Abs. 2 vorgesehene Schließung und Überprüfung von Sonderrenten darf nicht dazu führen, daß Opfern des Faschismus und rassistisch Verfolgten zusätzliche Rentenansprüche entzogen werden.
 - Wir befürworten die Schaffung vielfältiger sozial und ökologisch sinnvoller Arbeitsförderungsmaßnahmen, Umschulungs- und Bildungsangebote, die Frauen und Männern in gleicher Weise zugänglich sein müssen.
 - Für Behinderte fordern wir eine Arbeitsplatzsicherung sowie Regelungen, die sie bei der Übernahme des bundesdeutschen Sozialsystems nicht benachteiligen. Für den Wegfall der bisherigen

Grundrente und der zusätzlichen Pflegegeldzahlungen muß ein Ausgleich geschaffen werden.

- Der Finanzierungsbedarf im Sozialwesen der DDR wird besonders hoch sein. Hierfür sollten auch Besserverdienende ihren Solidarbeitrag leisten. Durch die Aufhebung der bisher bestehenden allgemeinen Sozialversicherungspflicht wird auf diesen Beitrag verzichtet.
- Mit der Einführung des gegliederten Systems der Versicherungsträger wird eine unsolidarische Trennung nach Ständen und Risikogruppen geschaffen. Hier sollen sozial gerechtere Systeme geschaffen werden.

III. Zu den von den Fachausschüssen abgegebenen Voten stellen wir fest:

1. Wir befürworten die Präzisierung des Staatsvertrages durch ein Zusatzprotokoll des Inhaltes, wie er vom Auswärtigen Ausschuß vorgeschlagen wurde.
2. Wir fordern die Berücksichtigung der im Minderheitsvotum der Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90 / Grüne im Rechtsausschuß vorgebrachten Forderungen im Staatsvertrag.
3. Das in der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses unter III. vorgebrachte Minderheitsvotum der Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90 / Grüne wird von den im federführenden Ausschuß Deutsche Einheit vertretenen Abgeordneten der Fraktion vollinhaltlich mitgetragen.
4. Wir befürworten die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft zur Anfügung einer weiteren Anlage X in den Staatsvertrag, die das Eigentum an land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden regelt.
In diesen Beschluß sollten folgende Ergänzungen aufgenommen werden:
 - zu 1. Abs. 3: einfügen nach "Allgemeinheit":
... und des Umweltschutzes genutzt ...
 - zu 2. Abs. 2: einfügen nach dem ersten Satz:
... Das schließt auch zwangsweise "arisiertes" Eigentum an

Grund und Boden ein, das zwischen 1933 und 1945 enteignet worden ist.

- zu 4.: einfügen nach dem ersten Satz:

... Dabei ist die weitere land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten. Gebiete, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen, dürfen nicht privatisiert werden, sondern müssen in das Eigentum von Länder- bzw. Gebietskörperschaften überführt werden.

5. Wir fordern die umfassende und rechtlich verbindliche Berücksichtigung der vom Ausschuß für Familie und Frauen vorgebrachten Forderungen im Staatsvertrag und seinen Anlagen.

6. Wir fordern die umgehende gesetzliche bzw. völkerrechtlich verbindliche Regelung der kulturpolitischen Positionen, für die der Ausschuß für Kultur Handlungs- und Regelungsbedarf festgestellt hat.

Wir regen die Gestaltung einer deutschen Kulturunion an.

7. Wir fordern die gesetzliche Regelung der bildungspolitischen Positionen, für die der Ausschuß für Bildung Handlungs- und Regelungsbedarf festgestellt hat.

Wad weiß